

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	32 / LP 21-26 STVV
---	------------	-------------------------------

Az.: 2/537.10	Erlensee, den 07.05.2021
Fb.: Steuer und Finanzdienste	

Betr.:	Vereinbarung über den Transport von kommunal eingesammelten Abfällen
--------	---

Anlagen	Vereinbarungsentwurf Transportkosten
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	20.05.2021	13. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Dem Kooperationsvertrag und öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung über den Transport von kommunal eingesammelten andienungspflichtigen Abfällen zwischen den kommunalen Gebietsgrenzen und den vom Main-Kinzig-Kreis zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen wird zugestimmt.

Begründung:

1. Anlass/Hintergrund

Der Main-Kinzig-Kreis und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind gem. § 1 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 06.03.2013 (GVBl. 2013, 80) die zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dem Gebiet des Main-Kinzig-Kreises.

Gem. § 1 Abs. 2 HAKrWG obliegt den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, die auf ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle einzusammeln und die so eingesammelten Abfälle innerhalb ihres Gebiets auch zu transportieren.

Als entsorgungspflichtige Körperschaft hat der MKK gem. § 1 Abs. 3 HAKrWG die Pflicht, die in seinem Gebiet eingesammelten oder dort angefallenen und ihm angelieferten Abfälle

ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen.

Nicht ausdrücklich ist in den hessischen abfallrechtlichen Vorschriften geregelt, welcher öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für den Transport der andienungspflichtigen Abfälle zwischen den jeweiligen Gemeindegrenzen und den Entsorgungseinrichtungen des Main-Kinzig-Kreises zuständig ist. Der Main-Kinzig-Kreis hat diese Obliegenheit seit Gründung des Kreises im Jahre 1974 stets als Aufgabe begriffen, die in die Zuständigkeit des MKK fällt. Dies hätte allerdings erfordert, dass eine nennenswerte Anzahl von Umlade Stationen oder Abfall-Zwischenlager im Kreisgebiet hätte errichtet und dauerhaft betrieben werden müssen, was die Gebührenlast der kreisangehörigen Kommunen deutlich erhöht hätte.

Bereits im Jahr 1975 ist es deshalb zu einer wirtschaftlich vorzugswürdigen Kooperationsvereinbarung zwischen dem Main-Kinzig-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden gekommen, wonach diese im Rahmen der von ihnen vergebenen Entsorgungsdienstleistungen auch den Weitertransport der eingesammelten andienungspflichtigen Abfälle über die eigene Gebietsgrenze hinaus bis zu den vom MKK zugewiesenen Entsorgungseinrichtungen mit beauftragen. Der MKK hat sich im Gegenzug bereit erklärt, den auf diese Transportkosten zwischen Gemeindegrenze und zugewiesene Entsorgungseinrichtungen des MKK entfallenden Transportkostenanteil gegenüber den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erstatten.

Nachdem im Jahr 2020 festgestellt worden ist, dass die bislang vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des MKK geübte Erstattungspraxis direkt an die von den Kommunen beauftragten Entsorger über keine hinreichende Rechtsgrundlage verfügt, hat der MKK § 1 Abs. 5 Satz 3 der Abfallsatzung des Kreises als Rechtsgrundlage für eine Transportkostenerstattung gegenüber den Städten und Gemeinden klarstellend angepasst und entschieden, ab dem 01.01.2021 die zu erstattenden Transportkosten jeweils unmittelbar an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden auszusahlen.

Im Zuge der gemeinsam zwischen MKK und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden erarbeiteten Anforderungen für eine Umstellung der Abrechnungspraxis ist aufgefallen, dass die 1975 zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden geschlossene Kooperationsvereinbarung in schriftlicher Form nicht mehr auffindbar ist.

Der MKK und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind deshalb übereingekommen, die bestehende Vereinbarung erneut zu verschriftlichen und – wo aufgrund der heute allgemein gestiegenen Anforderungen an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit erforderlich – auch zu konkretisieren.

2. Kommunalrechtlicher Rahmen

Es handelt sich um eine sog. „mandatierende Kooperationsvereinbarung“ im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 HessKGG i. V. m. § 4 HAKrWG. Eine Übertragung von Aufgaben oder eine Änderung abfallrechtlicher Zuständigkeiten findet nicht statt.

Die gesetzlichen Anforderungen an die Form und die inhaltlichen Anforderungen solcher Kooperationsvereinbarungen gem. §§ 24 ff. HessKGG sind eingehalten.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer geschlossen und ist erstmals nach 20 Jahren ordentlich kündbar. Die lange Laufzeit beruht auf der notwendigen Planungssicherheit für den MKK, der bei einer Änderung der jetzigen Praxis gehalten wäre, im Kreisgebiet ausreichend Umladestationen zu planen und zu errichten.

Der Abschluss der Vereinbarung ist gegenüber der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzeigepflichtig (§ 26 Abs. 2 HessKGG). Da der MKK selbst Vertragspartei ist, hat diese Anzeige auch für die vertragschließenden Städte und Gemeinde gegenüber der Kommunalaufsicht beim RP Darmstadt zu erfolgen. Die Anzeige wird durch den MKK koordiniert.

3. Wirtschaftliche Auswirkungen

Keine. Zwar erhöht sich durch die geänderte Abrechnung nominal der monatliche Rechnungsbetrag des beauftragten Entsorgungsunternehmens um den Transportkostenanteil für die Strecke zwischen der Grenze des Gemeindegebietes und den jeweiligen Entsorgungseinrichtungen des MKK. Dieser Betrag wird jedoch ebenso monatlich vom MKK unmittelbar an die Kommunen erstattet. Haushalterisch sind die erhöhten Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen. Der erhöhte Aufwand bei der Rechnungsprüfung auf kommunaler Seite wird durch den MKK mit einer pauschalen Aufwandsentschädigung ausgeglichen.